

21. III. 530. **Anslieferung.** Nach Einsicht eines Antrages der Justiz- und Polizeidirektion

beschließt der Regierungsrat auf dem Zirkularwege:

An den Regierungsrat des Kantons Glarus zu schreiben:

Mit Eurer geschätzten Zuschrift vom 17. März 1896 ersucht Ihr um die Auslieferung der in Regensdorf wohnhaften Robert Meier von Regensdorf und Gottfried Bachmann von Rheinflingen, beide beschuldigt des Betruges bezw. der Kostgeldpresserei zum Nachteil des Paul Ginsig in Mitlödi.

Wir teilen Euch hierauf mit, daß wir nach Einsicht eines Berichtes unserer Staatsanwaltschaft uns veranlaßt sehen, von dem in Art. 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Auslieferung vom 24. Juli 1852 eingeräumten Rechte der Auslieferungsverweigerung Gebrauch zu machen, indem wir Euch die Zusicherung geben, daß wir die Angelegenheit den hierseitigen Untersuchungsbehörden zur Behandlung überweisen werden.

In der Sache selbst können wir noch beifügen, daß nach Ansicht unserer Staatsanwaltschaft, so viel sie der derzeitigen Aktenlage entnehmen kann, die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die diesfällige Untersuchung nicht zu einer Bestrafung der Angeschuldigten führt, angesichts des Umstandes, daß der Geschädigte nicht durch die unwahren Angaben der Kostgänger in einen Irrtum versetzt worden ist, der ihn veranlaßte, denselben Kredit zu gewähren oder ohne Vorausbezahlung Speise zu verabreichen, sondern daß diese Irrtumserregung erst nachher erfolgte, als er schon kreditirt hatte.